

30.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Rzu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuordnungsgesetz - BGSNeuRegG)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuß (R) empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG, da durch Artikel 3 Satz 3 des Entwurfs die Vorschrift des § 59 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972, die ihrerseits zustimmungsbedürftig ist, geändert wird.

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

In 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2)

§ 1 Abs. 2 ist durch eine Formulierung zu ersetzen, die der geltenden Fassung des § 1 Nr. 3, ergänzt um fehlende Zuweisungen und Berichtigungen der vorhandenen Zuweisungen, entspricht.

Begründung:

Es handelt sich bei § 1 Abs. 2 um eine Generalklausel, die dem Ziel der Bundesregierung nach einer "vielseitig verwendbaren Bundespolizei" vollständig entspricht, da sie es dem Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz ermöglicht, dem BGS eine Vielzahl von Aufgaben zuzuweisen. Dies widerspricht jedoch einem tragenden föderalen Prinzip, wonach die Polizei Sache der Länder ist. Zudem ist die Aufgabenzuweisung durch den einfachen Gesetzgeber über den grenz- bzw. sonderpolizeilichen Bereich hinaus und ohne Grundlage in den sonstigen grundgesetzlichen Aufgabenzuweisungen verfassungswidrig, und zwar auch dann, wenn im übrigen für die Aufgabengebiete eine Verwaltungskompetenz des Bundes nach Maßgabe der Artikel 83 ff. GG besteht.

Zur weiteren Begründung wird auf die vom Land Nordrhein-Westfalen erhobene abstrakte Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 178) verwiesen.

In 3. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 6 Satz 1 und § 12 Abs. 3)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 6 Satz 1

[4.] [und in § 12 Abs. 3]
jeweils die Worte "im Benehmen"
durch die Worte "in Abstimmung"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Benehmensregelung ist in Fällen, in denen die Zuständigkeit der Länder berührt ist, eine zu schwache Beteiligungsform. Die Erfahrungen der Vergangenheit mit dem geltenden Bundesgrenzschutzgesetz haben gezeigt, daß das Benehmen häufig nur in einer Unterrichtung der zuständigen Landesbehörde bestand. Mit dem Änderungsantrag soll erreicht werden, daß die Bundesgrenzschutzbehörden in eine intensivere Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden treten.

In 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a nach dem Wort "Grenzübertritt"

die Worte "sowie der Unterbringung und Versorgung der zu überprüfenden Personen" einzufügen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 des Gesetzentwurfs obliegt dem Bundesgrenzschutz die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt - also die Durchführung des Einreisekontrollverfahrens -, soweit nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt.

Das Einreisekontrollverfahren wird häufig so zügig durchgeführt werden können, daß für eine Unterbringung und/oder Versorgung der zu kontrollierenden Personen kein Bedarf gegeben ist. Anders verhält es sich jedoch bei den Personen, die unter die Flughafenregelung des § 18a Asylverfahrensgesetz fallen. Dies sind Ausländer, die entweder aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a Asylverfahrensgesetz) stammen oder nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes sind und die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Bei diesen Personen ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Bei den Personen, die unter das Flughafenverfahren fallen, ist somit zum Zeitpunkt des Betreibens des Asylverfahrens noch keine Entscheidung über ihre Einreise in das Bundesgebiet erfolgt. Das Einreisekontrollverfahren erstreckt sich demzufolge über den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hinaus. Nach den in § 18a Asylverfahrensgesetz vorgesehenen Fristen für die Bearbeitung des Asylantrags sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen kann das Einreisekontrollverfahren bis zu 19 Tagen dauern. Während dieses Zeitraums müssen die betroffenen Personen untergebracht und versorgt werden. Da diese Aufgabe in einem unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit der dem Bundesgrenzschutz übertragenen polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs steht, fällt auch sie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes. Dies macht deutlich, daß es sich bei der Flughafeneinrichtung des § 18a Asylverfahrensgesetz gerade nicht um eine in die Zuständigkeit der Länder fallende Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz, sondern um eine dem Bundesgrenzschutz zuzuordnende Bundeseinrichtung handelt.

Die gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes ist erforderlich, da der Bund die Auffassung vertritt, die Unterbringung und Versorgung der unter das Flughafenverfahren (§ 18a Asylverfahrensgesetz) fallenden Personen sei Aufgabe der Länder.

In 6. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c
nach dem Wort "Gefahren"

die Worte "für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die ihren Ursprung außerhalb
des Bundesgebietes haben"
einzufügen.

Begründung:

Die beabsichtigte Erweiterung der Gefahrenabwehr auf Gefahren, die ihren Ursprung innerhalb des Bundesgebietes haben, ist abzulehnen. In § 2 sollte sich der BGS auf seine klassische - gegen Gefahren von außen gerichtete - Grenzsicherungsfunktion beschränken. Grenzschutz ist seiner Funktion und seinem Wesen nach die Abwehr von Gefahren sowie die Beseitigung von Störungen, die dem eigenen Staatsgebiet von außerhalb des Bundesgebietes über die Grenzen hinweg drohen. Die Intention, dem BGS die allgemeine Abwehr von Gefahren, unabhängig vom Gefahrenentstehungsort, zuzuschreiben, führt zu einer Zuständigkeit und einem Tätigwerden des BGS in den Ländern zur allgemeinen Gefahrenabwehr, wenn die Gefahren innerhalb des Bundesgebietes ihren Ursprung haben und lediglich an der Grenze festgestellt werden ("Filterfunktion des Grenzschutzes", siehe Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c, Seite 40 der Vorlage).

In 7. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 und 2)

Artikel 1 § 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte

"Verfassungsorgane des Bundes" durch die Worte

"Verfassungsorgane und oberste Gerichtshöfe des Bundes, Generalbundesanwalt"
zu ersetzen.

b) In Absatz 2 sind nach dem Wort

"Verfassungsorgane" die Worte

",die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Generalbundesanwalt"
einzufügen.

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Es besteht ein Bedürfnis, die bestehende gesetzliche Objektschutzregelung um die Möglichkeit eines Schutzes der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Generalbundesanwalts zu erweitern. Dies gilt insbesondere für Orte, an denen der Bundesgrenzschutz bereits Verfassungsorgane des Bundes schützt. Einer derartigen Ergänzung steht Verfassungsrecht nicht zwingend entgegen. Die nur auf ungeschriebenen Bundeskompetenzen gegründete Objektschutzzuständigkeit des Bundesgrenzschutzes für Verfassungsorgane des Bundes und Bundesministerien, die auf dem Gedanken beruht, daß der Bund "aus der Natur der Sache" heraus in der Lage sein muß, mit eigenen Kräften für den Schutz seiner wichtigsten Organe Sorge zu tragen, ist auch auf die obersten Gerichtshöfe des Bundes und den Generalbundesanwalt übertragbar. Den Länderkompetenzen wird dadurch Rechnung getragen, daß die Übernahme des Objektschutzes u.a. das Einvernehmen des beteiligten Landes voraussetzt.

In 8. Zu Artikel 1 (§ 10)

Artikel 1 § 10 ist zu streichen.

Begründung:

Gegen die beabsichtigte Regelung bestehen erhebliche Bedenken. Auch wenn sich die Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dieser Vorschrift auf funktechnische Handlungen oder Auswertungen des BGS beschränken soll, so verbleibt es dennoch dabei, daß das sogenannte Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz durchbrochen würde. Dies führte dazu, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz eine "Vollzugshand" erhielte. Der BGS würde sowohl Polizeiaufgaben als auch Verfassungsschutzaufgaben erfüllen. § 10 Abs. 3 des Entwurfs sieht insoweit zwar gewisse Vorkehrungen vor, diese können aber insgesamt die mit dieser Vorschrift verbundene Aufweichung des Trennungsgebotes nicht korrigieren.

In 9. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1

die Worte "einer Straftat besteht, die"

durch die Worte "eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) besteht, das" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene generelle Übertragung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung - einschließlich von Verbrechen -, wenn die Taten im räumlichen Zuständigkeitsbereich des BGS begangen wurden, weitet die bisherige Strafverfolgungszuständigkeit des BGS erheblich aus.

Die Zuständigkeit umfaßt dann auch Delikte, deren Bearbeitung bzw. Bewältigung in besonderem Maße kriminalistisches Fachwissen und operative, taktische und technische Maßnahmen, z.B. unter Einsatz von Spezialeinheiten erfordern, z.B.

- zu Nr. 1 Sprengstoffanschläge, Fälle von Geiselnahme oder Tötungsdelikte zum Nachteil von BGS-Beamten bei der Grenzkontrolle,
- zu Nr. 3 mittels Raub-, Erpressungs- oder Geiselnahmedelikten versuchte Fälle gewaltsamen Grenzdurchbruchs,
- zu Nr. 5 qualifizierte Raubüberfälle auf Werttransporte in Bahnhöfen oder auf Bahnanlagen ("Postraub"), mit Sprengstoff- oder sonstigen Anschlägen auf Bahnanlagen versuchte räuberische Erpressungen der Bundesbahn von bundesweiter Bedeutung oder Tötungsdelikte im Bahnhofsmilieu.

Für eine Verlagerung der Strafverfolgungszuständigkeit in diesen Fällen auf den BGS besteht kein Erfordernis. Es kann auch nicht erwartet werden, daß die Qualität der Strafverfolgung durch eine derartige Zuständigkeitsverlagerung verbessert wird.

Da der Verzicht auf die bisher in § 2a Abs. 3 BGS enthaltene Beschränkung auf Vergehen nach der Begründung zu § 12 Abs. 1 allein den Zweck hat, den Verbrechenstatbestand des § 315 Abs. 3 StGB einzubeziehen und ggf. Verbrechenstatbestände nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz hinzukommen sollen, können diese im Gesetz genannt werden. Dies entspricht zudem dem Gebot der Normenklarheit, dem der Hinweis auf eine geplante Rechtsverordnung, die Näheres bestimmt, auch unter Berücksichtigung bisheriger Zeitabläufe nicht hinreichend Rechnung trägt.

In

10. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 6)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und der nachfolgende Satzteil ausgerückt einzufügen:

[11.] "darüber hinaus, soweit der Verdacht eines Verbrechens nach Nummer 2 oder nach § 315 Abs. 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuches besteht [sowie in Fällen der Nummer 6]."

Begründung:

zum anzufügenden Halbsatz:

Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung gegen Schlepper und Schleuser gehört zum Kernaufgabenbereich des BGS. Es ist daher sachgerecht, ihm die Strafverfolgung auch für Verbrechenstatbestände nach Nr. 2 zu übertragen. Auch im Falle des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr ist es sachgerecht, dem BGS die Zuständigkeit zur Bearbeitung des Verbrechenstatbestandes nach § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB zu übertragen, wenn der Täter in der Absicht handelt, einen Unglücksfall herbeizuführen.

Handelt der Täter mit dem Ziel, eine andere Straftat zu ermöglichen, z.B. die räuberische Erpressung, oder zu verdecken, z.B. ein Tötungsdelikt, liegt das Schwergewicht der Handlungsweise regelmäßig außerhalb der Zuständigkeit des BGS, so daß § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB in der Zuständigkeit der Länderpolizeien verbleiben muß.

zum Klammerinhalt:

Soweit zur Verfolgung von Verbrechen Maßnahmen auf See außerhalb des deutschen Küstenmeeres erforderlich sind, benötigt der Bundesgrenzschutz eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, da die Länderpolizeien insoweit keine Zuständigkeit besitzen.

In

12. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 Satz 1 in der Klammer die Angabe ", § 6" zu streichen.

(noch Ziff. 12)

Begründung:

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 56 der Vorlage, zweiter Absatz) erweitert § 12 Abs. 2 Satz 1 die bereits durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 geschaffene räumliche Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes für unaufschiebbare Strafverfolgungsmaßnahmen auf See über das Erforderliche hinaus. Der BGS soll künftig die volle Zuständigkeit für die Endbearbeitung von Straftaten erhalten, die außerhalb der deutschen Küstengewässer begangen werden, und zwar unabhängig vom Sachzusammenhang mit seinen originären sonderpolizeilichen Grenzschaufgaben. Damit wäre zugleich eine räumliche Ausdehnung der BGS-Aufgaben ins Inland hinein (Küstengewässer, Häfen) verbunden, obwohl die Reichweite der Landespolizei hier keine Verfolgungslücken offen läßt.

Tatsächlich werden auch künftig in der Regel abschließende Ermittlungen im deutschen Hoheitsgebiet, insbesondere in Häfen bzw. anlässlich der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal erforderlich. Parallel ist dort die jeweilige Landespolizei nach dem Gerichtsstand des Ergreifungsortes (§ 9 StPO) zuständig.

Zur Vermeidung regelmäßig auftretender entbehrlicher Schnittstellen und der praktisch notwendig werdenden "Daueramtshilfe" muß die Zuständigkeit für die Endbearbeitung den Landespolizeien - wie bisher - vorbehalten bleiben.

Es gibt keinen rechtlichen, funktionellen oder inhaltlichen Grund, die Zuständigkeit der Landespolizeien für die Endbearbeitung faktisch auf die Fälle zu begrenzen, die erst in den Häfen bekannt werden (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 55 der Vorlage, letzter Satz des zweiten Absatzes). Auch die präventiven Funktionen des BGS (§ 6) beschränken sich wie § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 auf die räumlichen Bereiche außerhalb der deutschen Küstengewässer.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ist bereits alles enthalten, was der BGS rechtlich an Aufgabenzuweisung für die wirksame Strafverfolgung außerhalb der deutschen Küstengewässer, d.h. außerhalb der Reichweite der Landespolizeien benötigt. Der Schutz der deutschen und europäischen Küstengewässer bedarf der Zusammenarbeit aller kompetenten Kräfte. Dieser Sicherheitsverbund ist nicht mit dem Einsatz im geschlossenen Verband zu verwechseln.

In 13. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3a - neu -)

In Artikel 1 ist in § 12 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Bei anderen als den in Absatz 1 Satz 1 oder in einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Straftaten ist die Sache unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Die Verpflichtung des Bundesgrenzschutzes nach § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, bleibt unberührt. Satz 1 und 2 gelten für in Absatz 1 Satz 1 oder in einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Straftaten entsprechend, wenn diese mit nicht nur unerheblichen anderen Straftaten im Zusammenhang stehen. Die Staatsanwaltschaft kann in Zweifelsfällen die zuständige Polizeibehörde bestimmen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im wesentlichen der Entwurfsfassung (Artikel 1 § 11 Abs. 2) vom 10. Dezember 1993. Die Vorschrift enthält - anders als die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs - eine Rechtsverpflichtung für den BGS, Ermittlungssachen insgesamt an die Länderpolizeien abzugeben, wenn für einen Teil der Straftaten die Länderpolizeien zuständig und diese Straftaten im Verhältnis zu den in die Strafverfolgungszuständigkeit des BGS fallenden Straftaten nicht nur unerheblich sind.

In 14. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 gelten entsprechend."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Auch in Angelegenheiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist eine Abstimmung mit den Landespolizeien geboten, wenn der räumliche Zuständigkeitsbereich des BGS überschritten wird.

R 15. Zu Artikel 1 (§ 14)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 dem § 14 folgender Absatz angefügt werden sollte:

"(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 12 stehen dem Bundesgrenzschutz die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Befugnisse zu."

Begründung:

In Artikel 1 (§§ 14 bis 50) wird vielfach nicht hinreichend zwischen Befugnissen des Bundesgrenzschutzes im Rahmen seiner Aufgaben der Gefahrenabwehr und denen im Bereich der Strafverfolgung unterschieden. Zumeist handelt es sich zwar um Regelungen der Gefahrenabwehr (z.B. Artikel 1 §§ 17 bis 20, 38 bis 42); zum anderen besteht jedoch eine Gemengelage zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (namentlich im Bereich der Datenerhebung, aber auch bei der Durchsuchung von Wohnungen, Artikel 1 §§ 21 bis 28, 45, 46). Insoweit sollte klargestellt werden, daß sich die Befugnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Strafverfolgung nach der Strafprozeßordnung bestimmen. Dies wird für erforderlich gehalten, weil - z.B. im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeiten (Artikel 1 § 46 Abs. 1), aber auch im Rahmen der Eingriffsbefugnisse nach Artikel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Teil 3 und 4 - Unterschiede bestehen. Die allgemeine Befugnisnorm - namentlich in Artikel 1 § 14 Abs. 3 - dürfte insoweit nicht unmittelbar anwendbar sein, so daß sich die angeregte Ergänzung dieser Vorschrift zur Klarstellung empfehlen könnte.

In 16. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 3 Satz 2)

Artikel 1 § 21 Abs. 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist,
2. durch die Erhebung beim Betroffenen die Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden."

(noch Ziff. 16)

Begründung

Die als Nummer 3 vorgeschlagene Regelung entspricht § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesdatenschutzgesetzes. Vom Grundsatz der vorrangigen Erhebung beim Betroffenen kann abgewichen werden, wenn die Erhebung bei Dritten weniger zeitaufwendig oder kostengünstiger ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen durch die Erhebung bei Dritten grundsätzlich nicht zu besorgen ist. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig gegeben, wenn Daten von anderen öffentlichen Stellen, insbesondere anderen Polizeibehörden, im Rahmen des gleichen Zwecks oder einer anderen polizeilichen Aufgabenstellung erhoben werden. Die vorgeschlagene Änderung erweitert die Datenerhebungsmöglichkeiten des BGS und erleichtert damit die Tätigkeit des BGS.

R 17. Zu Artikel 1 (§§ 28 und 31)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Fehlen besonderer Regelungen über ein Verfahren für die Gewährung mindestens nachträglichen rechtlichen Gehörs gegen die in Artikel 1 §§ 28 und 31 vorgesehenen richterlichen Entscheidungen mit Artikel 103 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (E 9, 89 [98]; 57, 346 [359]) kann der Gesetzgeber zwar bei Eilbedürftigkeit oder drohender Zweckvereitelung auf die vorherige Anhörung des durch die zu treffende gerichtliche Entscheidung Betroffenen verzichten, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser "in einem solchen Fall Gelegenheit erhält, wenigstens nachträglich sich gegen die angeordneten Maßnahmen zu wehren. Es muß also auf Verlangen des Betroffenen zu einem Nachverfahren kommen, in dem ihm rechtliches Gehör gewährt und über die Berechtigung der getroffenen Maßnahmen entschieden wird" (BVerfGE 9, 98).

Ein derartiges Nachverfahren sieht der Entwurf nicht vor. Ob die Bestimmungen des FGg oder § 23 EGGVG ein solches Verfahren in dem verfassungsrechtlich erforderlichen Umfang vorsehen, erscheint gerade im Hinblick auf die durch den Entwurf vorgesehene präventive Tätigkeit des BGS als zweifelhaft.

In 18. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a - neu -)

In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 2 Satz 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- "1a. personengebundene Hinweise, soweit dies zur Eigensicherung von Beamten oder zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist,".

Begründung:

Die Vorschrift soll ermöglichen, personengebundene Hinweise, die der Eigensicherung oder der Vermeidung einer Selbstgefährdung der gespeicherten Personen dienen, in dem gebotenen Umfang zu speichern. Eine vergleichbare Regelung ist auch im Referentenentwurf des Bundeskriminalamtgesetzes (§ 6 Abs. 2 a) enthalten. Die Auslegung, daß solche Hinweise bereits nach § 29 Abs. 1 zulässig sind, dürfte der umfassenden Regelungssystematik von § 29 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 widersprechen.

In 19. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 4 Satz 2 nach den Worten "eingeräumt werden" die Worte ", nach Maßgabe der Errichtungsanordnung auch anderen Polizeidienststellen, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung notwendig ist". einzufügen.

Begründung:

Der neue § 30 Abs. 4 eröffnet den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden des Bundes und der Länder die Möglichkeit, auf den Grenzfahndungsbestand zuzugreifen. Diese Möglichkeit sollte im Hinblick auf die grenzüberschreitende Kriminalität auch für andere Polizeidienststellen des Bundes und der Länder eröffnet werden können. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an die Staatsschutzdienststellen, die Fachdienststellen zur Bekämpfung der Illegalen-kriminalität sowie die Fachdienststellen für Rauschgiftbekämpfung und zur Bekämpfung der sonstigen Organisierten Kriminalität.

In 20. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 2)

Artikel 1 § 31 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung ist nur zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person solche Straftaten begehen wird

und die grenzpolizeiliche Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist."

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs schränkt die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung auf bereits erkannte Straftäter ein und läßt außer acht, daß in der Praxis die Notwendigkeit besteht, auch solche Personen zu beobachten, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Diese Notwendigkeit ist in einigen Länderpolizeigesetzen erkannt (vgl. z. B. § 21 Abs. 1 PolG NW, Artikel 36 Abs. 1 BayPAG) und entspricht auch dem § 8 d des Vorentwurfs zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder.

In 21. Zu Artikel 1 (§ 57 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3)

In Artikel 1 ist in § 57 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3
das Wort "Aufgaben"
durch das Wort "Aufgabenwahrnehmung"
zu ersetzen.

Begründung:

Nicht die Aufgaben können gesteuert werden, sondern die Aufgabenwahrnehmung.

In 22. Zu Artikel 1 (§ 64 Abs. 2 und 3)

Artikel 1 § 64 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1

sind die Worte "haben sie dieselben Befugnisse wie der Bundesgrenzschutz" durch die Worte "so richten sich ihre Befugnisse nach dem Recht des Landes" zu ersetzen.

bb) Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

b) In Absatz 3

sind nach dem Wort "entsprechend" folgende Worte einzufügen:

"mit der Maßgabe, daß sie dieselben Befugnisse haben wie der Bundesgrenzschutz. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde".

Begründung:

zu a:

Die Vorschrift des § 64 Abs. 1 ist nicht nur als Regelung der Eilkompetenz zu sehen. Die Besonderheit und der Unterschied zu den landesgesetzlichen Regelungen (z.B. § 9 POG NW), die im Grundsatz ähnlich ausgestaltet sind wie § 64 Abs. 2, besteht darin, daß in den Aufgabenbereichen des BGS die Polizei des Landes örtlich und subsidiär auch sachlich zuständig bleibt. Dieser Umstand rechtfertigt es aber, daß die Polizei des Landes ihre Befugnisse nach eigenem Recht ausübt und nicht den Weisungen des BGS unterliegt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Gefahrenabwehr.

zu b:

Die Änderung des § 64 Abs. 3 ist eine Folgeänderung zu § 64 Abs. 2, um den Regelungsgehalt des beabsichtigten § 64 Abs. 2 für Vollzugsbeamte anderer Bundesbehörden zu erhalten.

In 23. Zu Artikel 2 (§ 5a - neu - AuslG)

In Artikel 2 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

§ 5a

Ausländergesetz

§ 63 Abs. 4 Nr. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das nach dem Wort "Haft" stehende Komma wird durch einen Strichpunkt ersetzt und der Satzteil "die Ingewahrsamnahme und Versorgung der ihnen von den Ausländerbehörden und Polizeien der Länder zur Rückführung am Flughafen übergebenen Personen," eingefügt.'

Begründung:

Bei Abschiebungen auf dem Luftwege stellt sich insbesondere bei Sammeltransporten das Erfordernis, die abzuschiebenden Personen im Flughafenbereich in Gewahrsam zu nehmen und sie zu versorgen, da sich die jeweiligen Abflugtermine regelmäßig über den gesamten Tag erstrecken. Mit dem Eintreffen der abzuschiebenden Personen am Flughafen am Tage der Rückführung beginnt der eigentliche Rückführungsvorgang. Da für die Rückführung eine Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 1 Ausländergesetz gegeben ist, obliegt diesem somit auch die Ingewahrsamnahme und Versorgung der abzuschiebenden Personen am Flughafen. Die gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes ist erforderlich, da der Bund die Auffassung vertritt, die dargestellte Aufgabe falle in die Zuständigkeit der Länder.